

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

51

Gesetz: ArbGG § 73 Abs. 2; ZPO §§ 512 a, 549; BGB §§ 154, 242

Leitsätze:

1. Im Arbeitsrecht ist für die Frage des anzuwendenden Rechts nach internationalem Privatrecht mangels eines festzustellenden Parteiwillens maßgeblich, wo das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt, seinen wirtschaftlich-technischen Mittelpunkt hat. Das ist grundsätzlich am Arbeitsort der Fall. Das gleiche gilt in der Regel auch für die Ruhegehaltsbeziehungen.
2. Der Arbeitgeber ist bei der Gewährung von Teuerungszulagen an seine Pensionäre in dem Aufstellen einer Regel, insbesondere in der Bildung von Gruppen, frei. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nur in einer willkürlichen, sachfremden Gruppenbildung.
3. Eine Verletzung der Fürsorgepflicht liegt noch nicht darin, daß der Arbeitgeber nicht auf staatliche Stellen einwirkt, diese dazu zu bewegen, nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Pensionäre des Arbeitgebers staatliche Mittel für die Gewährung von Teuerungszulagen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Aufwertung oder Ergänzung eines in Reichsmark vereinbarten und im Verhältnis 1:1 umgestellten Ruhegeldes mit Rücksicht auf die allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Erhöhung der Löhne ist heute nicht begründet (Bestätigung von BAG 2, 239).

Aktenzeichen: 1 AZR 258/57.

Urteil des BAG vom 13. Mai 1959

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 258/57

Ber.Reg.Nr. 800/56 II
Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. Mai 1959
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1959 durch den Prä-
sidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Professor Dr.Dr. Boldt und Wichmann sowie die Bundesarbeits-
richter Wieland und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
8. März 1957 - Ber.Reg.Nr. 800/56 II -
wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Kläger war Vorstand einer Agenzie der Beklagten in Regensburg und trat im Jahre 1935 in den Ruhestand. Seit dieser Zeit bezieht er nach dem Pensionsstatut der Beklagten vom 1. Juli 1921 ein Ruhegehalt. Durch Bundesgesetz der Republik Österreich über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz) vom 26. Juli 1946 (BGBl. S. 337) sind die Anteilsrechte an dem Unternehmen der Beklagten in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Direktion der Beklagten und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vom 8. Januar 1954 werden an Ruhegehaltsempfänger der Beklagten, die österreichische Staatsbürger sind und im österreichischen Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aus staatlichen Mitteln freiwillige und jederzeit widerrufliche Pensionzuschüsse gewährt. Die Kläger sind der Auffassung, daß auch den deutschen Pensionisten der Beklagten diese Zuschüsse zur Pension gewährt werden müssten. Sie sind als Erbesorben des am 7. Juli 1957 verstorbenen ursprünglichen Klägers Franz M und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Erna M geb. F in den Rechtsstreit eingetreten.

Die Löhne der in Bayern wohnenden Aktivbediensteten der Beklagten sind durch Tarifvertrag vom 1. Januar 1954 neu geregelt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Rechtsnachfolger des Klägers die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Durchsetzung des Klaganspruchs. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte ist zu bejahen. In § 40 des Pensionsstatuts der Beklagten vom 1. Juli 1921 ist zwar für Streitigkeiten über vertragsmäßige Ansprüche der Angestellten aus dem Titel der Pensionsversi-



cherung und die Höhe dieser Ansprüche die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Wien festgelegt. Diese Bestimmung ist auch Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen dem ursprünglichen Kläger und der Beklagten geworden. Dem Revisionsgericht ist jedoch eine Nachprüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 73 Abs. 2 ArbGG entzogen. Denn diese Bestimmung ist ebenso wie § 512 a und § 549 Abs. 2 ZPO auch auf die Fälle der sogenannten internationalen Zuständigkeit anzuwenden, d. h. auch dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob nach deutschem internationalen Prozeßrecht ein deutsches oder ein ausländisches Gericht örtlich zuständig ist (vgl. BGH NJW 1953 S.222).

II. Auf den vorliegenden Rechtsstreit ist deutsches Recht anzuwenden. Da eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien über diese Frage nicht ersichtlich ist, ist nach internationalem Privatrecht darauf abzustellen, wo das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt, seinen wirtschaftlich-technischen Mittelpunkt hat (vgl. BAG 2, 18 = AP Nr. 4 zu § 242 ^{BGB}/Ruhegehalt). Das ist grundsätzlich am Arbeitsort, d. h. dem gewöhnlichen Tätigkeitsort der Fall (vgl. Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, 1959, S. 127, 140); denn hier wirkt sich das Arbeitsverhältnis in jeder Beziehung aus.

Der Rechtsvorgänger der Kläger war Vorstand einer Agentur der Beklagten in Regensburg und ist dort bis zu seiner Zurruesetzung tätig gewesen. Hier hatte die Beklagte, deren Hauptsitz sich in Wien befindet, eine ständige Betriebsstätte, an der der Rechtsvorgänger der Kläger seine Arbeit zu verrichten hatte. Regensburg war daher auch von der Arbeitgeberseite her gesehen der Schwerpunkt, der wirtschaftlich-technische Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses des Rechtsvorgängers der Kläger und somit der für das anzuwendende Recht maßgebende Anknüpfungspunkt. Das gleiche muß aber auch für dessen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Ruhegehaltsbeziehungen gelten, zumal er seinen Wohnsitz in Deutschland behalten hatte. Wie bereits der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1955 (BAG 2, 18 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgesprochen hat, ist kein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts anzuerkennen, daß etwa alle Ruhegehaltsbe-



- 4 -

ziehungen als am Sitz des Unternehmens zusammengefaßt zu gelten haben und deshalb nach dortigem Recht zu behandeln sind.

III. Die Revision der Kläger mußte zurückgewiesen werden, weil der von ihrem Rechtsvorgänger geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet ist.

1. Auf das Pensionsstatut vom 1. Juli 1921 können die Kläger ihren Anspruch nicht stützen; denn die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen hat ihr Rechtsvorgänger unstreitig erhalten.

2. Aus der Vereinbarung vom 8. Januar 1954 zwischen der Beklagten und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund können die Kläger ihren Anspruch nicht herleiten, weil der Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausdrücklich auf diejenigen Pensionisten der Beklagten beschränkt ist, die österreichische Staatsbürger sind und im österreichischen Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Der Senat brauchte daher nicht zu prüfen, ob die Vereinbarung vom 8. Januar 1954 nach österreichischem Recht als ein Tarifvertrag anzusehen ist oder ob es sich um einen Vertrag anderer Art, insbesondere einen Vertrag zugunsten Dritter handelt. Wäre der Vertrag ein Tarifvertrag, so würde der Anspruch auch schon daran scheitern, daß der Rechtsvorgänger der Kläger nicht Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes war. Auch auf den Tarifvertrag vom 1. Januar 1954 können die Kläger den Anspruch nicht stützen, weil dieser ausschließlich die Aktivbediensteten der Beklagten erfaßt.

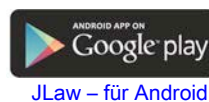
3. Die Kläger können aber auch nicht unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Gewährung von Leistungen verlangen, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine österreichischen Landsleute mit ordentlichem Wohnsitz im österreichischen Bundesgebiet erwirkt worden sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Grundsatz der Gleichbehandlung über den Betrieb hinaus im

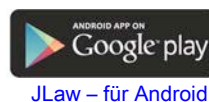
- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rahmen des Unternehmens angewendet werden kann und ob er über Ländergrenzen hinweg gilt. Denn selbst wenn man das bejahen würde, wäre der Gleichbehandlungsgrundsatz von der Beklagten nicht verletzt worden. Die Arbeitnehmer haben sicherlich keinen Anspruch darauf, daß der Arbeitgeber eine bestimmte Regel, eine bestimmte Ordnung für die Behandlung seiner Betriebsangehörigen schafft. Auch in dem Aufstellen der Regel, insbesondere in der Bildung von Gruppen, ist der Arbeitgeber im allgemeinen frei (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 430; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Bd., S. 387). Die Beklagte konnte daher die Gewährung des Pensionszuschusses auf ihre österreichischen Pensionisten beschränken. Nur eine willkürliche, völlig sachfremde Gruppenbildung wäre unzulässig. Unzulässig wäre weiter ein willkürlicher Ausschluß einzelner Arbeitnehmer von der vom Arbeitgeber zugrunde gelegten Regelung (BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der letztere Fall scheidet ohne weiteres aus. Aber auch von einer willkürlichen, sachfremden Gruppenbildung kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Pensionszulagen auf Grund der Vereinbarung vom 8. Januar 1954 ausschließlich aus Mitteln des österreichischen Staates für österreichische Staatsbürger, die im österreichischen Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, gewährt werden. Diese Mittel sind zweckbestimmt, d. h. die Beklagte könnte sie nicht zur Aufbesserung der Pensionen auch der deutschen Pensionisten verwenden. Damit handelt es sich bei diesen Mitteln eindeutig um Zuwendungen des österreichischen Staates, die aus sozialpolitischen Gründen gewährt werden. Dem österreichischen Staat steht es jedoch frei zu bestimmen, daß die zur Verfügung gestellten Staatsgelder nur für die Besserstellung der Pensionen der eigenen Staatsbürger verwendet werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der österreichische Staat zugleich Inhaber der Beklagten ist; denn an deren Rechtsform hat sich durch die Verstaatlichung nichts geändert. § 1 des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946 (BGBl. S. 337) besagt ausdrücklich, daß die Anteilsrechte



an den in der Anlage genannten Gesellschaften in das Eigentum der Republik Österreich übergehen, und in § 2 dieses Gesetzes wird hervorgehoben, daß das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Anteilsrechte auszuüben hat. Das Gesetz geht also eindeutig von dem Fortbestand der bisherigen Rechtsform der verstaatlichten juristischen Personen aus. Die Beklagte ist daher nach wie vor als Aktiengesellschaft eine vom österreichischen Staat unabhängige juristische Person, und die vom österreichischen Staat zur Verfügung gestellten Mittel sind staatliche Mittel, nicht eigene Mittel der Aktiengesellschaft.

4. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ist auch nicht als Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht begründet. Es ist davon auszugehen, daß es sich hier um freiwillige und zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt. Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich kein Ruhegeldanspruch (BAG 4, 360 = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Auch die Tatsache, daß die Beklagte es unterlassen hat, auf den österreichischen Staat einzuwirken, zugleich Mittel für die deutschen Pensionisten zur Verfügung zu stellen, kann nicht als Verletzung der Fürsorgepflicht angesehen werden. Allenfalls wäre eine Verletzung der Fürsorgepflicht anzunehmen, wenn die Beklagte es treuwidrig verhindert hätte, daß der österreichische Staat auch Mittel für die deutschen Pensionisten zur Verfügung stellt. Dafür ist aber nichts festgestellt. Prozessuale Rügen sind in dieser Richtung nicht erhoben.

Ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht liegt auch nicht darin, daß die Beklagte es bisher abgelehnt hat, mit den deutschen Pensionisten eine entsprechende Vereinbarung wie mit den österreichischen abzuschließen. Dabei ist zu beachten, daß sie für diesen Fall auch eigene Mittel zur Verfügung stellen müsste, was sie bei österreichischen Pensionisten nicht braucht.

5. Der Anspruch des Klägers läßt sich schließlich auch nicht aus den §§ 157, 242 BGB in Anlehnung an den Rechts-



gedanken des § 323 ZPO herleiten. Der Erste Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 30. November 1955 (BAG 2, 239 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgesprochen, daß die Aufwertung oder Ergänzung eines in Reichsmark vereinbarten und im Verhältnis 1:1 umgestellten Ruhegeldes mit Rücksicht auf die allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Erhöhung der Löhne heute nicht begründet sei. Daran ist festzuhalten.

gez. Nipperdey

Dr. Boldt

Wichmann

Wieland

Hirschmann

